

Meldung der Mutterschaft an die Versicherer

Ab 1. März 2014 sind Frauen ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche bis acht Wochen nach der Geburt generell von einer Kostenbeteiligung (Franchise, Selbstbehalt, Beitrag an die Spitalaufenthaltskosten) für alle medizinischen Leistungen befreit (Schweizerische Ärztezeitung, 2014;95: 3). Die Leistungen im Zusammenhang mit der normal verlaufenden Mutterschaft sind wie bisher ab Beginn der Schwangerschaft von Franchise und Selbstbehalt befreit. Die Schwangerschaft begleitende Ärztin oder der Arzt hat gemäss der neuen Verordnung den mutmasslichen Beginn der 13. Schwangerschaftswoche (= wahrscheinlichster Geburtstermin - 196 Tage) auf der Rechnung anzugeben. Nach Möglichkeit sollte der Geburtstermin mittels Frühultraschall festgelegt werden.

In der praktischen Umsetzung bietet diese Regelung einige Schwierigkeiten, da die Rechnungen häufig erst mehrere Wochen bis Monate nach der entsprechenden Konsultation gestellt werden und damit die Mitteilung des Beginns der 13. Schwangerschaftswoche an die Versicherer nur mit grosser Zeitverzögerung erfolgt.

gynécologie suisse (SGGG) und die FMH haben deshalb ein Formular entwickelt. In diesem Formular kann der wahrscheinlichste Geburtstermin eingetragen werden, womit automatisch der 1. Tag der 13. Schwangerschaftswoche berechnet wird. Dieses vom Arzt signierte Formular kann der werdenden Mutter zur Information mitgegeben werden und sie kann damit umgehend ihren Versicherer (ihre Krankenkasse) informieren.

Das Formular ist verfügbar unter:

http://medforms.ch/index_dt.html -> Meldung Mutterschaft

gynécologie suisse setzt sich zusammen mit der FMH und den Versicherern dafür ein, dass in Zukunft die Meldung einer Mutterschaft auch elektronisch an den Versicherer übermittelt werden kann.